

**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND**MWST-INFO 2014/05**AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND  
ZUR MEHRWERTSTEUER**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>MWST-INITIATIVE DES WIRTEVERBANDES</b>	<b>SEITE 1</b>
<b>SEMINAR- UND KURSANGEBOTE</b>	<b>SEITE 2</b>
<b>DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID</b>	<b>SEITE 2</b>
<b>AUS DER PRAXIS</b>	<b>SEITE 3</b>

**MWST-INITIATIVE DES WIRTEVERBANDES**

**Am 28. September 2014 stimmt die Schweizer Stimmbevölkerung über die Initiative des Wirtverbandes betreffend dem Steuersatz für gastgewerbliche Leistungen ab. Wird die Initiative angenommen, so muss diese im Gesetz umgesetzt werden, was den Gesetzgeber vor nicht unerhebliche Probleme stellen dürfte.**

Mit der Initiative des Wirtverbandes, über die wir am 28. September 2014 abstimmen, soll eine Bestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen werden, wonach die gastgewerblichen Leistungen zum gleichen Steuersatz besteuert werden sollen, wie die Lieferung von Nahrungsmitteln. Wird die Initiative angenommen, so muss diese im MWSTG umgesetzt werden. Aufgrund der offenen Formulierung der Initiative stehen grundsätzlich drei Möglichkeiten offen. (1) Der Steuersatz für die Lieferung von Nahrungsmitteln wird neu auf den Normalsatz von derzeit 8% angehoben; (2) der Steuersatz für gastgewerbliche Leistungen wird auf den reduzierten Satz von derzeit 2,5% gesenkt; oder (3) die Steuersätze für die genannten Leistungen werden auf den Sondersatz von

derzeit 3,8% angehoben resp. gesenkt. Die Umsetzung kann aber nur bei der Variante 1 ohne weitere obligatorische Volksabstimmung erfolgen. Bei der Variante 3 müsste über eine Änderung der Bundesverfassung abgestimmt werden, weil in der Bundesverfassung ausdrücklich festgehalten ist, dass der Sondersatz für Beherbergungsleistungen gewährt wird. Weitere Leistungen werden nicht genannt. Sollen neu auch gastgewerbliche Leistungen und die Lieferung von Nahrungsmitteln diesem Satz unterliegen, so muss die entsprechende Verfassungsbestimmung geändert werden. Bei der Variante 2 erfordert die in der Bundesverfassung verankerte Schuldenbremse, dass die nicht unerheblichen Steuerausfälle kompensiert werden. Im Vordergrund für eine solche Kompensation steht eine Anhebung des reduzierten Steuersatzes. Da die Steuersätze für den Normalsatz und den reduzierten Satz in der Verfassung festgeschrieben sind, müsste eine Erhöhung des reduzierten Satzes zwingend dem Stimmvolk vorgelegt werden.

Vor allem bei einer Annahme der Initiative wird uns dieses Thema somit noch längere Zeit beschäftigen.

**Von Graffenried AG Treuhand**Waaghausgasse 1, 3000 **Bern 7**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

### Grundkurs (in 5 Halbtages-Modulen)

Eine systematische Darstellung der Schweizer Mehrwertsteuer mit praktischen Anwendungsbeispielen. In fünf halbtägigen Modulen vermitteln Ihnen unsere Dozenten die Grundlagen der Mehrwertsteuer. Dieses Seminar war auch in diesem Frühjahr ausgebucht. Wir starten deshalb eine Wiederholung **ab dem 29. Oktober 2014** in Zürich.

### Aktuelles aus dem Steuerrecht (Halbtagesseminar)

In diesem Seminar am **Dienstag, 18. November 2014** legen wir den Fokus auf **direkte Steuern**. Wir präsentieren Ihnen Aktualitäten praxisnah anhand von Beispielen. Unter anderem sind Spesen und Privatanteile, geldwerte Leistungen und gemischte Schenkungen Themen dieses Seminars.

### Praxisentwicklung und Neuerungen 2014

Auch fünf Jahre nach Einführung des revidierten Mehrwertsteuergesetzes besteht in verschiedenen Bereichen Klärungsbedarf. Die ESTV ist nicht untätig geblieben und hat Praxisfestlegungen und Praxispräzisierungen vorgenommen. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar findet am **Dienstag, 9. Dezember 2014 (Vormittag)** in Bern und am **Mittwoch, 10. Dezember 2014 (Vormittag und Nachmittag)** in Zürich statt.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

[www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare](http://www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare).

## DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

### Beförderung von Schulpflichtigen einer Sonderschule; Subventionen

Urteil des Bundesgerichts vom **28. Juli 2014** (2C\_1143/2013 und 2C\_1144/2013)

#### Sachverhalt

Der Verein A. bezweckt die Betreuung benachteiligter Mitmenschen. Er unterhält u.a. je eine Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung. Für den Transport der Schüler hat der Verein A. mit dem Taxiunternehmen B. einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Die Leistungen des Taxiunternehmens unterliegen der Steuer zum Normalsatz. Der Verein A. verrechnet die beförderungsbedingten Kosten an den gesetzlichen Kostenträger. Bis Ende 2007 war dies die Eidg. Invalidenversicherung und seither der Kanton St. Gallen. Für die ESTV wie auch das Bundesverwaltungsgericht waren die Schulpflichtigen die Anspruchsberechtigten, welche die Zahlung an den Verein A. weiterleiteten. Damit erbrachte der Verein A. eine entgeltliche Beförderungsleistung an die Schulpflichtigen.

#### Die Erwägungen des Gerichts

Das Bundesgericht geht von dem in der Bundesverfassung verankerten Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht aus. Grundsätzlich besteht der Anspruch am Ort, an dem die Schulpflichtigen sich gewöhnlich aufhalten. Fallen Wohn- und Schulort auseinander, so darf dies zu keiner Einschränkung des Anspruchs auf unentgeltlichen Schulunterricht führen. Dementsprechend muss der Schulträger allenfalls eine Transportlösung finden und die Kosten dafür übernehmen. Die Schulhoheit liegt bei den Kantonen. Mit der Neugestaltung der Finanzordnung ging die organisatorische, fachliche und finanzielle Verantwortung am 1. Januar 2008 auf die Kantone über.

Der Mehrwertsteuer unterliegen im Inland gegen Entgelt erbrachte Leistungen. Die von B. erbrachten Leistungen

sind unbestrittenermassen steuerbar. Umstritten ist allerdings, wem das Taxiunternehmen die Leistung erbringt. Auch wenn zwischen dem Verein A. und dem Taxiunternehmen B. ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, sind keine Einzelverträge zwischen den Schulpflichtigen (resp. deren Erziehungsberechtigten) und B. erkennbar. Leistungsempfänger ist somit der Verein A.

Die Transportleistungen sind nicht Teil einer steuerausgenommenen Bildungsleistung. Die Steuerausnahme nimmt nur Leistungen von der Steuer aus, welche auf die Vermittlung von Wissen gerichtet sind. Im Rahmen der Schulbildung stellen aber die Transportleistungen, soweit sie wegen einem unzumutbaren Schulweg erbracht werden müssen, einen Bestandteil des Anspruchs auf unentgeltliche Schulbildung dar. Die Leistungen des Vereins A. erfolgen für die Schulpflichtigen unentgeltlich. Dementsprechend sind die Zahlungen des Kostenträgers an A. kein steuerbares Entgelt für Leistungen, die an die Schulpflichtigen erbracht wurden, sondern stellen eine Subvention nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG dar.

#### Fazit

Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht eine Beschwerde eines Steuerpflichtigen gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gutgeheissen. Dies ist eher selten und zum Teil auf die beschränkte Überprüfungsbezugnis des Bundesgerichts zurück zu führen.

Das Urteil ist zu begrüßen, wird doch die Versteuerung der reinen Weiterverrechnung einer bereits mit Mehrwertsteuer belasteten Aufwendung vermieden. Zwar kann das Urteil nicht unbesehen auf andere Fälle von Weiterverrechnungen übertragen werden, aber die Erwägungen zeigen, dass insbesondere bei Zahlungen durch die öffentliche Hand der Rechtsgrund entscheidend sein kann.

#### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern 7**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

**Statutarisch festgesetzte Mitgliederbeiträge sind von der Steuer ausgenommen. Manchmal reichen die ordentlichen Mitgliederbeiträge für die Realisierung von besonderen Projekten nicht aus. Wie sind ausserordentliche zweckgebundene Beiträge zu qualifizieren und was ist bei der Verwendung der Mittel zu beachten?**

### Sachverhalt

Der steuerpflichtige nichtgewinnstrebige Verband A (Verband) erhebt von seinen mehrheitlich nicht steuerpflichtigen Mitgliedern einen ordentlichen Jahresbeitrag von CHF 100. Für ein auf vier Jahre ausgelegtes Projekt zur Verbesserung des Marketings des Verbandes beschliesst die gemäss den Statuten zuständige Generalversammlung, während 4 Jahren einen zusätzlichen, ausserordentlichen und zweckgebundenen Jahresbeitrag von CHF 20 von allen Mitgliedern zu erheben. Da der Verband A selber nicht über genügend qualifiziertes Personal verfügt, um das vorgesehene Projekt umzusetzen, lässt er es vom ebenfalls steuerpflichtigen Verband Z ausführen. Der Verband Z wird pauschal entschädigt, indem der Verband A den ausserordentlichen Mitgliederbeitrag von jährlich CHF 20 pro Mitglied an den Verband Z weiterleitet. Weder die Mitglieder des Verbandes A noch der Verband selber sind Mitglied beim Verband Z.

### Mehrwertsteuerliche Beurteilung

Nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG sind Leistungen von der Steuer ausgenommen, die nichtgewinnstrebige Einrichtungen mit einer bestimmten Zielsetzung ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen. Voraussetzung für die Steuerausnahme ist, dass die Leistungen gegenüber Mitgliedern erbracht werden. Werden die Leistungen gegenüber einem Nichtmitglied erbracht, so kann die Zahlung des Nichtmitglieds nie als Mitgliederbeitrag von der Steuer ausgenommen sein. Weiter muss der Beitrag statutarisch festgesetzt sein. Dies

bedingt nicht zwingend, dass der Betrag betragsmässig in den Statuten ausgewiesen wird. Es genügt, wenn die Erhebung des Betrages in den Statuten vorgesehen ist und die Statuten festlegen, welches Organ über die Erhebung beschliesst. Zudem muss die Erhebung nach einem für alle Mitglieder derselben Mitgliederkategorie gleichen Schema erfolgen. Wie die Beiträge bezeichnet werden spielt keine Rolle. Nicht schädlich für die Steuerausnahme ist, wenn ein Beitrag oder ein Teil davon für einen bestimmten Zweck erhoben wird. Die Beiträge müssen auch nicht über mehrere Jahre die gleiche Höhe aufweisen, sondern können jedes Jahr neu festgelegt werden.

Im vorliegenden Sachverhalt sind somit sowohl der vom Verband A erhobene ordentliche Jahresbeitrag von CHF 100 wie auch der zweckgebundene Beitrag von CHF 20 von der Steuer ausgenommen. Das Entgelt für den Bezug der Leistungen beim Verband Z hingegen stellt keinen Mitgliederbeitrag dar. Für den Verband Z ist dies ein Entgelt für eine steuerbare Leistung und muss von Z mit der ESTV abgerechnet werden. An der Qualifikation als steuerbares Entgelt ändert auch nicht, dass der Verband Z vom Verband A den gesamten zweckgebundenen Beitrag von CHF 20 pro Mitglied von A erhält. Wie im Sachverhalt festgehalten, sind weder der Verband A noch dessen Mitglieder auch beim Verband Z Mitglied. Damit fehlt es an einer Voraussetzung für das Vorliegen der Steuerausnahme.

### Fazit

Als Mitgliederbeiträge von der Steuer ausgenommen sind nur die bei Mitgliedern erhobenen statuarisch vorgesehenen Beiträge. Die Verwendung der so erhobenen Mittel muss nach den allgemeinen Regeln beurteilt werden. Wird ein zweckgebundener Beitrag für den Einkauf einer Leistung verwendet, so stellt dies beim Leistungserbringer nicht ein ausgenommener Mitgliederbeitrag dar.

## MWST-BROSCHÜRE (NEUAUFLAGE 2014)

Bestellen Sie **kostenlos** unsere bewährte und aktualisierte Gesetzesbroschüre (Stand 1. Januar 2014) im handlichen A5-Format. Abgedruckt sind das Mehrwertsteuergesetz und die Mehrwertsteuerverordnung sowie verschiedene weitere Verordnungen.

Erschlossen werden diese Texte mit einem detaillierten Inhaltsverzeichnis und einem ebenfalls überarbeiteten, ausführlichen Stichwortverzeichnis.

Bestellen Sie diese Broschüre einfach auf unserer Homepage:

[www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Broschüre](http://www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Broschüre)

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried.ch)



**Roland Schenk**

Mehrwertsteuer-Experte FH, Betriebswirtschafter HF  
Telefon 031 320 56 34, [roland.schenk@graffenried.ch](mailto:roland.schenk@graffenried.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried.ch)



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried.ch](mailto:sandra.capt@graffenried.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomini@graffenried.ch](mailto:martin.degiacomini@graffenried.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage [www.graffenried.ch/treuhand](http://www.graffenried.ch/treuhand)

**Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

[treuhand@graffenried.ch](mailto:treuhand@graffenried.ch)  
[www.graffenried.ch](http://www.graffenried.ch)